

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 962. (2) Nr. 125. St. G. W.

K u n d m a c h u n g

der Versteigerung der dem steyermärktischen Religionsfonde gehörigen Erminoritengült zu Cilli. — Am 15. September d. J., Vormittags um 10 Uhr wird in der k. k. Burg, im Rathssaale des k. k. Landesguberniums, die dem steyermärktischen Religionsfonde gehörige, dermahl unter der Verwaltung der k. k. Staats Herrschaft Sonowitz stehende Erminoritengült zu Cilli, mit dem Vorbehalte der höchsten Genehmigung an den Meistbietenden verkauft werden. Der nach dem Durchschnitte der baren Geldabfuhr in den 8 Jahren 1818, bis einschließig 1825, berechnete Ausrufspreis dieser Gült ist 16768 fl. 50 kr. Conv. Münze, das ist: Sechzehn Tausend Sieben Hundert Sechzig Acht Gulden 50 kr. Conv. Münze. — Diese Gült liegt in Steyermark, im Cillier Kreise, unweit der Kreisstadt Cilli. — Die vorzüglichsten Bestandtheile, Gerechtsamen und Nutzungen derselben sind folgende: A. A n G e b ä u d e n. 1. Das sogenannte Beneficiatenhaus, im Markte Tüffer, mit einem Stockwerke. Im Erdgeschoße befinden sich zwey Keller und eine Stallung; das Stockwerk enthält drey Zimmer, eine Küche, einen Getreidekasten, und unter dem Dache Schüttboden. Bey dem Beneficiatenhause befindet sich auch ein Gärtchen im Flächenmaße von 91 Quadrat-Klafter. — 2. Das gemauerte Weingarten- oder Herrenhaus bey dem Schuster- und Siebenbürger-Weingarten, in der Steyergemeinde Laiberg, welches aus einem Zimmer, einer Küche, einem gewölbten Keller und Presse besteht; ferner besteht dort auch ein abgesondertes hölzernes Wohnhaus nebst Stallung und Dreschtenne für den Winzer. — 3. Die hölzerne Winzerey bey dem Markutsch-Weingarten in obiger Gemeinde, bestehend aus einem Zimmer,

einer Stallung und einer Dreschtenne. — 4. Bey dem Podviner Weingarten, in der Gemeinde Tüchern, ein hölzernes Winzerhaus mit einem Zimmer, Stallung, Dreschtenne und Presse. — 5. Das hölzerne Weingartenhaus bey dem Snoden Weingarten mit einem Zimmer, Stallung, Dreschtenne und Presse. — B. A n G r u n d s t ü c k e n. Die zu dieser Gült gehörigen Grundstücke, bestehen: In Aeckern aus 2 Joch, 1195 Quadrat-Klaftern, in Wiesen und Gärten aus 22 Joch, 53 Quadrat-Klaftern, in Hutweiden aus 90 Joch, 187 Quadrat-Klaftern, in Weingärten aus 10 Joch, 563 Quadrat-Klaftern, in Waldungen aus 106 Joch, 1090 Quadrat-Klaftern. — C. Z e h e n t e. 1. Garbenzehente. Zu diesem Gute gehört das Recht des ganzen Feldzehentes von Weizen, Korn, Gerste, Hafer, Feldbohnen und Brachweiden. In der Gemeinde Waaitzsch und Mornitz von 8 Zehentholden, in der Gemeinde Debro, Pissania, Wollanze, in der Pfarre Tüffer von 28 Zehentholden, in der Gemeinde Dorndorf von 16 Zehentholden, in der Gemeinde Podverdam 6 Zehentholden, der 1/3 Garbenzehent in der Gegend Rusdorf und Tschrette, Pfarre Lichtenwald, von 19 Zehentholden, der 2/3 Garbenzehent in der Gemeinde Dreschouze, Podgorie und Velle, Pfarre Lichtenwald, von 11 Zehentholden, der 2/3 Garbenzehent, in der Gemeinde Markt, Lichtenwald, St. Marein, Rippnigg, Hest und Dritschberg, Pfarre Lichtenwald, von 95 Zehentholden, der 1/3 Garbenzehent in den Gemeinden Pleische, Struschno, Ruth, Rose, Ledein, Zerouz, Kofie, Dreschie, Konner und Kuggenberg von 64 Zehentholden. — 2. W e i n z e h e n t e. Der Weinzehent in der Gemeinde Podverdam und Dornberg zur Hälfte, 24 Zehentholden, der ganze Weinzehent in der Gemeinde Dorndorf von 7 Zehentholden, der 1/3 Weinzehent in der Gemeinde Rusdorf und Tschrette von 19 Zehentholden, der 2/3 Wein-

gehent in Dreschouze, Podgorie, Peckle, Pfarre Lichtenwald, von 11 Zehentholden, der 113 Weingehent in der Gemeinde Pleische, Struschno, Ruth, Ledein, Konner, Roje, Zerouz, Koffe, Oreschie und Ruggenberg von 64 Zehentholden, der ganze Zehent in der Gegend St. Nicolaiberg von 2 Zehentholden, der ganze Zehent von Welleschitz und Lokaberg, in der Pfarre St. Ruperti, von 28 Zehentholden, der 213 Zehent in den Gemeinden Markt, Lichtenwald, St. Marein, Rippnigg, Hest und Dreischberg, Pfarre Lichtenwald, von 95 Zehentholden, der 213 Zehent in der Gemeinde Heilenstein und Winitoch mit 18 Zehentholden. — 3. **Jugendzehent**. Der ganze Jugendzehent in der Gemeinde Maditsch und Motritsch von 8 Zehentholden, der ganze Jugendzehent in der Gemeinde Dorndorf von 16 Zehentholden, der 213 Jugendzehent in den Gemeinden Dreschouze, Podgorie und Peckle, Pfarre Lichtenwald, von 11 Zehentholden. — 4. **Sackzehent**. Der ganze Sackzehent von Heiden und Flach in der Gemeinde Dorndorf, von 6 Zehentholden, welcher unter dem Namen Koplounig, Dienst eingehoben wird, und laut Koplounig-Register von den Jahren 1812, 1813 und 1814 mit jährlich 6 Schaff Huden, 6 Pfund Flach und 6 Hendl von 6 Zehentholden zu Dorndorf ausgewiesen ist. **D. U n t e r t h a n s - D i e n s t**. Vermög. des Original-Rectifications-Urbariums, ddo. 13. December 1753, haben die Untertanen zu entrichten: An Urbarisdienst 685 fl. 14 1/4 kr., an Bergrecht in Geld 79 fl. 18 kr., an Dominicalzins für verkaufte Realitäten 6 fl. 22 kr., an Laudemial-Äquivalent 37 kr., an Zinsgetreid-Reliquition 7 fl. 14 kr., an Kobathgeld 40 fl. 10 2/4 kr., an Schreibgeld von den Bergholden 17 kr. Summe 819 fl. 12 3/4 kr. — **Kleinrecht**. 7 Rüge, 22 Kapäuner, 117 1/2 Hendl, 731 Eyer, 5 Käse, 34 1/2 Pfund Flach. — **Getreid-Eindienung**. 130 Mehen, 5 Maß Weizen, 132 Mehen, 7 1/2 16 Maß Hafer, 3 Mehen Hirse, 8 Maß Bohnen. **Bergrecht**. An Bergrecht haben jährlich in Natura einzugehen 6 Eimer, 20 niederösterreichische Maß. Laudemien, Mortuarien und Taxen. Das Laudemium bey dieser Gült besteht in 10cent. von dem Schätzungswerthe des unterthänigen Grundes ohne Einrechnung der Gebäude; bey Berggütern aber, wenn der neue Besitzer mit dem vorigen in auf- oder absteigender Linie verwandt ist, und das Gut kraft des Erbrechtes

übernommen hat, in 5cent. außerdem ebenfalls in dem 10cent. Betrage von dem unpartheyischen Schätzungswerthe der Bergrealität ohne Einrechnung der Gebäude. — Das Mortuar mit 3 Proc. von reinem Verlassvermögen und bey unansäßigen Partheyen die gewöhnliche Inventurstare mit 1 pEt. von reinem Verlasse. — Die Schirmbriefstare besteht nach Verschiedenheit des unterthänigen Grundwertes bis 200 fl. in 3 fl., über 200 fl. in 4 fl., die weitem adeligen Richteramtstaren sind nach den bestehenden landesfürstlichen Verordnungen abzunehmen. — Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der hier Landes-Realitäten zu besitzen geeignet ist. — Demjenigen, welcher in der Regel nicht landtafelfähig ist, kommt für den Fall der Ersetzung dieser Gült, für ihn] und seine Leibeserben in gerader absteigender Linie die Nachsicht der Landtafelfähigkeit, und die damit verbundene Befreyung von der Entrichtung des unobolirten Zinsguldens, in Hinsicht dieser Gült zu Statten. — Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises als Caution bey der Versteigerungscommission entweder bar, oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf Ueberbringer lautenden Saatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der k. k. Kammerprocuratur geprüfte, und als bewährt bestätigte Sicherstellungs-Urkunde bezubringen. — Wenn Jemand bey der Versteigerung für einen Dritten einen Anboth machen will, so ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten, und gehörig legalisirten Vollmacht seines Commitenten auszuweisen. — Die Hälfte des Kaufschillings dieser Gült ist von dem Ersetzer vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Verkaufsactes noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die in den vorausgelassenen Fällen verbleibende Hälfte kann er gegen dem, daß sie auf der erkauften Gült in erster Priorität versichert, und mit jährlichen fünf vom Hundert in Conv. Münze, und in halbjährigen Fristen verzinstet werde, binnen fünf Jahren in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen. — Die zur genauen Würdigung des Ertrages dienenden Rechnungsdaten und die Beschreibung der Gült, wie auch die ausführlichen Kaufbedingungen können bey der k. k. steyermärkischen Staatsgüter-Inspection im sogenannten Vicedomhause zu Grätz eingesehen werden. — Wer die Gült selbst in Augenschein zu

nehmen wünschet, kann sich an das Verwaltungsamt Gonowitz wenden. — Von der k. k. Stepermärkischen Staatsgüter = Veräußerungs = Commission. Grätz am 9. July 1828.

Anton Schürer v. Waldheim,
k. k. Gubernial- und Präsidial- Secretär.

Z. 943. (3) ad Nr. 124. St. G. B. C.

K u n d m a c h u n g

der Verkaufs-Versteigerung der im Rentbezirke Monfalcone, gelegenen Wiese Cona. — In Folge hohen St. G. B. Hof-Commissions-Verordnungen, vom 21. November 1827, Zahl 810, wird am 1. September 1828, in den gewöhnlichen Amtsstunden bey dem k. k. Rent-Amte Monfalcone, Görzer Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung, der zum Cammeral-Fonde gehörigen, in der Gemeinde Staranzano, Bezirk Monfalcone gelegenen 223 Joch, 1414 Quadrat-Klafter messenden, auf 7753 fl. 40 kr. geschätzten Wiese Cona, geschritten werden. — Diese ganze Wiese, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, wird um den beygesetzten Fiscalpreis ausgeboten, und dem Meistbiethenden mit Vorbehalt der Genehmigung der kaiserl. königl. St. G. B. Hof-Commission überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in barer Conv. Münze, oder in öffentlichen, auf Metall-Münze und auf den Ueberbringer lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbiethers, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillings-Hälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Commitenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbiether hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb 4 Wochen nach erfolgter und ihm be-

kannt gemachter Bestätigung des Verkaufs-Actes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit 5 vom Hundert in Conventions-Münze verzinsset, und die Zinsen = Gebühren in halbjährigen Verfall-Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Raten = Zahlungen abtragen, wenn der Erstehungs-Preis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweyte Kauffchillingshälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingungen berichtet werden müssen. — Bei gleichen Anbothen wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kauffchillings herbeiläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bei dem k. k. Rentamte in Monfalcone eingesehen werden. — Von der k. k. Staats-Güter-Veräußerungs-Proc. Commission. Triest am 20. Juny 1828.

Gottfried Graf v. Wellersheimb,
k. k. Gubernial- und Präsidial-Konzipist.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

Z. 961. (2) Nr. 8109.

Kreisämtliche Bekanntmachung.

Da mit Ende September d. J. die Pachtung der magistratlichen sogenannten kalten Mauth, und mit Ende October d. J. jene der städtischen Reißjagd und der Fischerey im Glanflusse erlischt, so wird zur neuerlichen Verpachtung dieser kammerämtlichen Gefälle der Stadt Klagenfurt, auf weitere drey Jahre, und zwar vom 1. October, und respect. 1. November d. J., bis dahin 1831 geschritten, und die dießfällige Versteigerung am 30. August d. J., auf dem Rathhause zu Klagenfurt, nämlich die Versteigerung der kalten Mauth Vormittag von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittag von 3 bis 4 Uhr die Versteigerung der Reißjagd, und von 4 bis 5 Uhr darauf jene der Fischerey vorgenommen werden. Als Ausrufspreis wird der dormalige Pachtetrag, und zwar:

Für die kalte Mauth mit	1311 fl.
„ „ Reißjagd	50 „
„ „ Fischerey	9 „

in Conventions-Münze angenommen. — Die

Licitationsbedingnisse aber, welche zu Jedermanns vorläufiger Einsicht bey dem hiesigen Stadt-Magistrate bereit liegen, werden den Pachtliebhabern bey der Versteigerung besonders bekannt gemacht werden. — Klagenfurt am 15. July 1828.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 949. (3) Nr. 4017 et 4264.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gegeben, daß unter einem die Fortdauer der Vormundschaft über die physisch großjährig gewordene Vinzentia Mayerhold, Tochter des hier in Laibach am 16. August 1822, gestorbenen Ignaz Mayerhold, auf unbestimmte Zeit angeordnet worden sey; es wird sich daher Jedermann in allen die gedachte Vinzentia Mayerhold betreffenden Rechtsgeschäften an ihre Mutter Theresia Mayerhold, als Vormünderinn, und an den ihr beygegebenen Mitvormund unter Aufsicht der Obervormundschafts-Behörde zu halten wissen. Laibach am 12. July 1828.

Z. 948. (3) Nr. 4216.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der k. k. Kammerprocuratur in Vertretung der Armen zu St. Peter im Adelsberger Kreise, als zu 113 bedingt erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 12. März d. J., zu St. Peter bey Adelsberg, verstorbenen Priester Thomas Kammera, die Tagfagung auf den 1. September 1828, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814, b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 15. July 1828.

Nr. 956. (3) ad Num. 16133.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Criminalgerichte in Krain, wird bekannt gemacht: Es sey bey diesem Gerichte eine Secretärstelle mit dem Gehalte jährlicher 1000 fl., und dem Rechte der Vorrückung in 1100 fl., erlediget worden. Es haben daher Jene, die sich um diese Stelle zu bewerben gedenken, ihre besetzten Gesuche, und zwar die in Staatsdiensten bey einer andern Stelle stehenden Bittwerber durch ihre Vorstände längstens binnen vier Wochen, vom Tage der

ersten Einschaltung dieses Edictes in die Laibacher Zeitung, anher zu überreichen, und sich darin zu äußern, ob sie mit einer, und welchem Individuum dieser Stelle verwandt oder verschwägert sind.

Laibach den 19. July 1828.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 964. (2) Nr. 1620 | 1220.

Licitations = Ankündigung.
Von Seite der k. k. Taback- und Stämpelgefällen = Administration zu Laibach, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 28. August d. J., Vormittags um 10 Uhr, bey ihr in dem Amtsgebäude, auf dem Schulplaze, Nr. 297, im Namen des Triester = Districts = Verlegers, Hieronymus Figari, und für denselben eine Licitation wegen Verführung des in dem Zeitraume vom 1. November 1828, bis Ende October 1829, aus dem hiesigen Magazine zu beziehenden Tabackmaterials und Stämpelpapiers von beyläufig 2500 bis 3500 Centner Nettogewichts von hier nach Triest, und Rückschaffung des von Triest hieher zu versendenden Tabackmaterials, dann des leeren Geschirrs und der sonstigen Gefälls = Artikel, abgehalten werden wird.

Wozu alle verläßliche Handelsleute und Spediteurs, welche diese Transportirung zu übernehmen gedenken, am obgedachten Tage mit dem Beysatze eingeladen werden, daß der Ersteher gleich nach gefertigtem Licitationsprotocolle zehn Percent von dem bey der Licitacion erstandenen Frachtpreise des zu verführenden Materialsquantums, als Caution entweder im Baren, oder mittelst eines pragmatikalisch versicherten, auf Conv. Münze lautenden Hypothekar = Instruments, zu entrichten haben wird. Laibach am 26. July 1828.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 958. (3) Edict. Nr. 1322.

Von dem Bezirksgerichte Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es seye auf Ansuchen des Anton Wiederwohl, aus Wien, durch seinen hierorts bestellten Gewaltsträger, Franz Macher, in die öffentliche Versteigerung der auf 200 fl. geschätzten Blas Schusteritsch'schen Verlaßrealität, H. Nr. 16, zu Merleinsrauth, gewilliget, und hiezu die Tagfagung, Loco Merleinsrauth, am 5. August l. J., Vormittag 10 Uhr, mit dem Beysatze anberaumt worden, daß die dießfälligen Licitationsbedingnisse in der Kanzley eingesehen werden können.

Gottschee am 24. July 1828.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 970. (1) ad Gub. Nr. 14716.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Befreyung der die Schub-, Refruten- und Arrestanten-Fuhren begleitenden Personen und des Gepäcks der Transportirten von der Weg- und Brückenmauthentrichtung. — Im Nachhange zu der Gubernial-Eurrende vom 17. May l. J., Nr. 9734, mit welcher die Weg- und Brückenmauthfreyheit für die Schubfuhren, dann für jene mit Refruten, Arrestanten oder Verbrechern bekannt gemacht wurde, wird in Folge hohen Hofkammerdecrets vom 24. v. M., Zahl 25974, hiemit kund gemacht, daß unter dieser Mauthbefreyung auch jene Fuhren begriffen sind, welche die zur Begleitung der Transporte amtlich bestimmten Personen, dann auch die Habseligkeiten, oder das Gepäck der Transportirten auf Anordnung der Obrigkeiten oder der Gerichte, und gegen deren Bestätigung verführen. — Laibach am 20. July 1828.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Franz Ritter v. Jakomini,
k. k. Gubernial-Secretär, als Referent.

Z. 978. (1)

Nr. 4310.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des k. k. Fiscalamtes in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der vier ursprünglich mit den Nr. 902, 903, 904 und 905, um mit 313, 314, 315 und 316 bezeichneten krainerisch-ständisch. 4 o/o Obligationen, ddo. 1. August 1768, jede pr. 100 fl., alle auf die Mar. Heinrich von Skarlich'sche Messenstiftung in der Pfarrkirche St. Georg zu Ober-Mötte ling, lautend, gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Obligationen, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des k. k. Fiscalamtes die obgedachten Urkunden nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 1. July 1828.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 971. (1) Nr. 4196.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Franz Burger, Wirths zu Adelsberg, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich des angeblich in Verlust gerathenen, auf Rahmen des Franz Burger, lautenden 6 pr. Ct. Darlehensschein, ddo. 10. October 1809, Nr. 1111, pr. 40 fl. Banco-Zettel gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachten Darlehensschein, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Wittstellers, Franz Burger, die obgedachte Urkunde nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 15. July 1828.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1385. (1) E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Staats-herrschaft Laak wird hiemit allgemein kund gemacht: Es habe über Ansuchen des Franz Krenner von Laak, und Caspar Babnig von Retezhe, in die Ausfertigung der zwey nachstehenden, auf der diesem Letzteren gehörigen, der Staats-herrschaft Laak, sub Urbars-Nr. 2545/2590, dienenden Ganzhube, sub Haus-Nr. 10, in Retezhe, angeblich in Verlust gerathenen Urkunden, als:

a) des Heirathsbriefes, zu Gunsten der Mina Podvieß, ddo. et intab. 4. May 1808, pr. 960 fl. Lw.

b) des Urtheils, zu Gunsten des Joseph Krenner, ddo. 20. July, intab. 4. August 1810, pr. 1275 fl., gewilliget.

Es werden daher alle Jene, die auf den benannten Urkunden ein Recht zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, dasselbe binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, so gewiß hierorts geltend zu machen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit über ferneres Ansuchen des Franz Krenner und Caspar Babnig, die oben genannten zwey Urkunden

Es werden demnach alle Jene, welche auf obige Schuldurkunde aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, hiemit aufgefordert, solche binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem Gerichte so gewiß anzumelden, widrigens auf weiteres Anlangen dieselbe eigentlich das darauf befindliche Intabulations-Certificat für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würde.

Der. Bez. Gericht Michelfietten zu Krainburg den 15. April 1828.

B. 1277. (1) Nr. 1574.

Amortisations-Edict.

Vom vereinten Bezirks-Gerichte zu Münkendorf wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seye auf Anlangen des Johann Keber, Vormundes des minderjährigen Anton Humer, Universal-Erben seiner Mutter Maria Humer von Stein, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte über das, in causa Bartholomä Perko von Pollane, im Bezirke Puck, gegen Georg Schnitouz von Perau, ob, von erstern an Veimleder à Conto Zahlung behaupteter 130 fl., und an Schadenersatz zuerkannter 80 fl., und beschworener 40 fl., c. s. c., am 24. Juny 1814, erflossene Urtheil des damaligen Handelsgerichtes zu Laibach, welches Urtheil auf die vormahls dem Georg Schnitouz, nun aber dem minderjährigen Anton Humer gehörige, dem löbl. Gute Oberperau, sub Urb. Folio 1, dienstbare Hoffstatt, oder 1/3 Hube nächst Perau, am 9. September 1814, im Executionewege intabuliret wurde, gewilliget worden.

Es wird daher Jedermann, der aus gedachtem Urtheile was immer für einen Anspruch zu stellen vermeinet, aufgefordert, seine vermeintlichen Rechte daraus binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, so gewiß geltend zu machen, als widrigens selbes nach Ablauf dieser Zeit für amortisirt erklärt, und in dessen Extabulation gewilliget werden würde.

Münkendorf am 22. October 1827.

B. 973. (1) Edict. Nr. 417.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Radmannsdorf, als requirirter Instanz, wird hiemit bekannt gemacht: Es seyen zur Vornahme der, auf Ansuchen der löblichen k. k. Kammerprocuratur, nomine der Armeninstitute zu Kropp und Krainburg, als Pfarrer Andreas Glamniatschen Erben, wider Simon Groß, Gewerken zu Kropp, wegen schuldigen 1675 fl. M. M. sammt Nebenverbindlichkeiten, von dem hochlöbl. k. k. Stadt- und Landrechte zu Laibach, durch Bescheid vom 4. März 1828, Nr. 1202, bewilligten Feilbietung, der in die Execution gezogenen gegnerischen, auf 1571 fl. 5 kr. M. M. geschätzten, in Kropp liegenden Realitäten, drey Termine, als: auf den 26. Juny, 26. July und 26. August l. J., jedesmahl von 9 bis 12 Uhr, im Orte der liegenden Realitäten zu Kropp mit dem Anhange bestimmt worden, daß, Falls die feilgebothe-

nen Realitäten bey der ersten oder zweyten Citation nicht um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden sollten, selbe bey der dritten auch unter dem Schätzungswert werden hintangegeben werden.

Hiezu werden sämtliche Kaufbliebhaber mit dem vorgeladen, daß sie die Schätzung der Simon Groß'schen Realitäten und die Citationenbedingnisse in hiesiger Gerichtskanzley einsehen können.

Bezirks-Gericht Radmannsdorf den 24. May 1828.

Unmerkung. Da bey der zweyten Citation nur der Ruchgarten unter dem Hause und der eben dort befindliche Stall an Mann gebracht wurde, so wird zur Veräußerung der übrigen Realitäten dieses Edictes für die dritte und letzte Citation erneuert.

Bez. Gericht Radmannsdorf den 28. July 1828.

B. 977. (1) ad Nr. 584.

Feilbietungs-Edict.

Von dem Bezirksgerichte der Cammeralherrschaft Veldes wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Mathias Jann, vulgo Repejnek, Nr. 6 von Untergörjach, wegen schuldigen 110 fl. 15 kr. D. W. M. M., die öffentliche Feilbietung der, dem Lorenz Schobel, vulgo Kliner, angehörigen, zu Pogelschitz, unter Nr. 16 behauften, der löbl. Herrschaft Radmannsdorf, unter Urb. Nr. 882 dienstbaren, auf 1700 fl. 20 kr. D. W. M. M. gerichtlich geschätzten ganzen Kaufrechtshube, im Wege der Execution bewilliget worden.

Da nun hierzu drey Termine, und zwar: für den ersten der 27. August, für den zweyten der 25. September und für den dritten der 29. October l. J., mit dem Besage bestimmt worden, daß, wenn diese ganze Hube weder bey dem ersten noch zweyten Termine um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnte, diese bey dem dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würde; so haben die Kauflustigen an den erstgedachten Tagen, Früh um 9 Uhr im Orte zu Pogelschitz zu erscheinen, auch die Kaufbedingnisse inmittelst in hiesiger Gerichtskanzley einzusehen.

Bezirks-Gericht Cammeralherrschaft Veldes den 19. July 1828.

B. 975. (1) Nr. 592.

Feilbietungs-Edict.

Von dem Bezirksgerichte der Cammeralherrschaft Veldes wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Anton Pototschnig von Veldes, wider Apollonia Pototschnig, Vormünderinn, und Georg Gogalla, gerichtlich aufgestellten Curator der Matthäus Pototschnig'schen Erben zu Veldes, die öffentliche Feilbietung der allhier, sub Cons. Nr. 23 liegenden, der Cammeralherrschaft Veldes, sub Urb. Nr. 474 dienstbaren, auf 747 fl. 51 kr. M. M. gerichtlich geschätzten halben Hube, so wie auch des dem Grundbuche der Herrschaft Stein, sub Rect. Nr. 176, Urb. 534 dienstbaren, auf 200 fl. M. M. geschätzten

Treosassenacker Pretaka, wegen schuldigen 841 fl. 51 kr. dw. M. M., im Wege der Execution, bewilliget worden.

Da nun hierzu drey Termine, und zwar: für den ersten der 1. September, für den zweyten der 1. October, und für den dritten der 3. November l. J., mit dem Besage bestimmt worden, daß wenn diese Realitäten weder bey dem ersten noch zweyten Termine um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnten, diese bey dem dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würden; so haben die Kauflustigen an den erstgedachten Tagen Früh um 9 Uhr, im Orte zu Beldeß zu erscheinen, auch die Kaufbedingnisse inmittelst in hiesiger Gerichtskanzley einzusehen.

Bez. Gericht Cammeralherrschaft Beldeß den 15. July 1828.

3. 976. (1) Nr. 596.

Feilbiethungs = Edict.

Von dem Bezirksgerichte der Cammeralherrschaft Beldeß wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Michael Suppan, vulgo Berls von Asp, wider Blasius Priston, vulgo Tersoglou in Rusdach bey Asp, die öffentliche Feilbiethung des zu Asp, sub Haus-Nr. 39 vorkommenden, der Cammeralherrschaft Beldeß, sub Urb. Nr. 780 dienstbaren, auf 69 fl. M. M. geschätzten Ueberlandsgrundes, wegen schuldigen 54 fl. 7 kr. dw. M. M., im Wege der Execution bewilliget worden.

Da nun hierzu drey Termine, und zwar: für den ersten der 2. September, für den zweyten der 2. October, und für den dritten der 4. November l. J., mit dem Besage bestimmt worden, daß, wenn dieser Ueberlandsgrund weder bey dem ersten noch zweyten Termine um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnte, dieser bey dem dritten Termine auch unter der Schätzung verkauft werden würde; so haben die Kauflustigen an den erstgedachten Tagen Früh um 9 Uhr vor diesem Gerichte zu erscheinen, auch die Kaufbedingnisse inmittelst in hiesiger Gerichtskanzley einzusehen.

Bez. Gericht Cammeralherrschaft Beldeß den 17. July 1828.

3. 189. (1) **E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Staatsherrschaft Laß wird hiermit allgemein kund gemacht: Man habe über Ansuchen des Urban Pfeifer, in die Ausfertigung der Amortisations = Edicte, hinsichtlich nachstehender, auf der demselben gehörigen, der Staatsherrschaft Laß, sub Urb. Nr. 1692, dienenden Ganzhube, sub Haus Nr. 41, in Smoleva ins tabulirten, angeblich in Verlust gerathenen Urkunden, als:

a) des Schuldbriefes für Nicolaus Meguscher, ddo. et intab. 15. April 1785, pr. 160 fl. Kw.;

b) des Schuldbriefes für Agatha Meguscher, ddo. et intab. 8. Jänner 1793, pr. 100 fl. Kw.;

c) des Schuldbriefes für Mathias Kobler, ddo. et intab. 31. August 1795, pr. 100 fl. Kw.;

d) des Schuldbriefes für Urban Fröhlich, ddo. et intab. 3. May 1800, pr. 800 fl. Kw., gewilliget.

Es werden daher alle Jene, die auf diesen, angeblich in Verlust gerathenen Urkunden ein Recht zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, dasselbe so gewiß bey diesem Gerichte anzumelden, widrigens die gedachten Urkunden sammt den Intabulations = Certificaten für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden.

Laß den 13. Februar 1828.

3. 167. (1) **E d i c t.** Nr. 1413.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Michelfstetten zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Peter Prossen, in die Ausfertigung der Amortisations = Edicte, rücksichtlich der auf dem zu Krainburg, sub Cons. Nr. 112, liegenden, dem Anton Mayer gehörigen Hause haftenden, vorgeblich in Verlust gerathenen, vom Valentin Rechberger ausgestellten, auf Rahmen der Helena und Gertraud Rechberger lautenden Suldobligation, ddo. 15. November 1802, intab. 27. July 1811, pr. 2464 fl., gewilliget worden.

Es haben daher alle Jene, welche auf die gedachte Urkunde aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche in der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, so gewiß hierorts anzumelden und rechtsgültig darzuthun, widrigens auf weiteres Ansuchen die besagte Schuldurkunde, eigentlich das darauf befindliche Intabulations = Certificat für null, kraft- und wirkungslos erklärt werden würde.

Vereintes Bez. Gericht Michelfstetten zu Krainburg den 1. Februar 1828.

3. 974. (1)

N a c h r i c h t.

Es ist eine große, schöne und gut eingerichtete Loge aus freyer Hand zu verkaufen. Das Mehrere erfährt man bey dem Logenmeister Hrn. Usidig, im Theatergebäude, Nr. 27, in der Kapuziner = Vorstadt. Laibach den 1. August 1828.